

Motion der SVP-Fraktion betreffend Vereinfachung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen mit Bargeld (Vorlage Nr. 2370.1 - 14627)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. September 2014

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 25. März 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Kanton Zug reicht gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV die folgende Initiative zuhanden der Bundesversammlung ein:

Das Schweizerische Obligationenrecht ist dergestalt anzupassen, dass Bargründungen von Gesellschaften nicht nur mit einer Bankbestätigung, sondern auch tatsächlich bar bei der Urkundsperson/Notar vorgenommen werden können.

Diesem Anliegen entgegenstehende Staatsverträge sind mit einem Vorbehalt zu versehen oder zu kündigen.

Die Motionärin verweist auf die eng gefasste Regelung von Art. 633 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und den Umstand, dass das Wirtschaftsgeschehen dynamisch und schnell und deshalb jede Vereinfachung willkommen sei. Die möglichst einfache Gründung von Unternehmen als Kapitalgesellschaften sei eine Erleichterung für das Wirtschaften und erhöhe die Attraktivität des Standortes.

Wir unterbreiten Ihnen zur Motion folgenden Bericht und Antrag:

#### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Vorgehen

Die Motion betrifft gesetzliche Vorschriften des Obligationenrechts, also des Bundesrechts. Dieses kann nicht vom Kantonsrat, sondern nur vom Eidgenössischen Gesetzgeber geändert werden. Aus diesem Grund beantragt die Motionärin, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) eine Initiative zuhanden der Bundesversammlung einreicht.

# 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 160 Abs. 1 BV steht jedem Mitglied der Bundesversammlung, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Betreffend Standesinitiativen führt zudem Art. 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) aus, dass jeder Kanton den Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung einreichen oder die Ausarbeitung eines Entwurfes vorschlagen kann.

Seite 2/4 2370.2 - 14754

In Art. 633 OR wird für die Gründung von Aktiengesellschaften bestimmt, dass Einlagen in Geld bei einem dem Bankengesetz unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden müssen. Das Institut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist (Art. 633 Abs. 2 OR). Für Kapitalerhöhungen bei Aktiengesellschaften schreibt Art. 652c OR vor, dass die Einlagen nach den Vorschriften über die Gründung zu leisten sind, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sind die Bestimmungen des Aktienrechts analog anwendbar, was sich aus den Art. 71 Abs. 1 lit. g und 74 Abs. 2 lit. e der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411) ergibt.

#### 2. Vorschlag der Motionärin

Die Motionärin schlägt vor, dass bei Gründungen anstelle der schriftlichen Bankbestätigung die Bestätigung der Urkundsperson genügen sollte, dass der Barbetrag im Umfang des Gründungskapitals vorgelegen hat. Sinngemäss würde dies bedeuten, dass die Gründerin oder der Gründer den zu leistenden Barbetrag vorweisen, die Urkundsperson diesen kontrolliert und anschliessend in der öffentlichen Urkunde bestätigt, dass dieser Betrag beim Gründungsvorgang vorgelegen hat. Jedenfalls wäre keine Hinterlegung mehr erforderlich.

Fraglich ist bei dieser Formulierung, ob diese Regelung wirklich ausschliesslich für Gründungen gelten oder auch bei Kapitalerhöhungen zur Anwendung gelangen sollte. Denn es macht sowohl aus Sicht des Gesetzgebers als auch aus Sicht der Betroffenen keinen Sinn, für diese zumindest sehr ähnlichen Vorgänge unterschiedliche Abläufe und Vorschriften zu definieren. Eine neue Regelung sollte deshalb den Gründungsvorgang als auch die Kapitalerhöhung umfassen. Zudem wäre es zweckmässig wie bisher für die Aktiengesellschaften und die GmbH die gleichen Vorschriften anzuwenden.

#### 3. Frühere Regelung im GmbH-Recht

Das GmbH-Recht wurde vor knapp 10 Jahren total revidiert, und das neue Recht trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Gemäss dem vorher geltenden Art. 779 Abs. 2 Ziff. 2 a OR mussten die Gründenden tatsächlich lediglich bestätigen, dass der Betrag für die Liberierung der gezeichneten Stammeinlagen einbezahlt (und nicht hinterlegt) ist. Es musste also noch keine Bestätigung eines Bankinstituts beigebracht werden, sondern es genügte die Bestätigung der Gründenden in der öffentlichen Urkunde, dass der Betrag einbezahlt wurde oder vorliegt. Die in der Motion vorgeschlagene Änderung orientiert sich offenbar an der früheren gesetzlichen Regelung im OR.

### 4. Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelung

Gemäss der Motion müsste die aktuelle gesetzliche Regelung im OR und in der HRegV so geändert werden, dass eine Investorin oder ein Investor mit Bargeld bei einer Urkundsperson ohne Mitwirkung einer Bank eine Gesellschaft gründen könnte. Dabei müsste die Urkundsperson bestätigen können, dass Bargeld in der Höhe des gezeichneten Kapitals vorliegt.

Dies würde dazu führen, dass die Gründerin oder der Gründer das Bargeld in das Büro der Urkundsperson mitbringen und dieser vorlegen würde. Der Mindestbetrag bei einer Gründung wäre CHF 20 000.00. Allerdings ist dieser Betrag nach oben offen, und je nach gewünschtem Gesellschaftskapital könnte dieser Betrag auch einen Umfang von mehreren Millionen Franken annehmen.

Das Notariatswesen ist in der Schweiz, gestützt auf Art. 55 Schlusstitel Schweizerisches Zivilgesetzbuch, kantonal geregelt. Dies hat zur Folge, dass in den Kantonen unterschiedliche Regelungen mit dem Amtsnotariat, dem privaten Notariat sowie mit Mischformen bestehen. Im Kanton Zug sind im Gesellschaftsrecht einerseits die Gemeindeschreibenden und ihre Stellvertretungen mit umfassender Beurkundungsbefugnis sowie die dafür zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur öffentlichen Beurkundung ermächtigt und verpflichtet. Letzteres bedeutet, dass eine Urkundsperson eine öffentliche Beurkundung vornehmen muss, sofern dies die Kundschaft wünscht und im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Aufgrund dieser Ausgangslage wäre es also denkbar, dass nach der Einführung der vorgeschlagenen Neuerung die Investorin oder der Investor im Hinblick auf die beabsichtigte Gesellschaftsgründung mit einem beliebig hohen Barbetrag das Anwaltsbüro oder das Gemeindehaus betreten würde. In Anbetracht der möglicherweise hohen Bargeldbeträge könnten sich aus dieser Regelung unabsehbare Sicherheitsrisiken ergeben. Es müsste dann geprüft werden, ob zur Vermeidung von Überfällen nicht zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen analog einer Bank getroffen werden müssten.

#### 5. Problematik der Geldwäscherei

Die von den Gründerinnen oder Gründern bzw. Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern einbezahlten Gelder müssen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (GwG, SR 955.0) auf ihre Herkunft überprüft werden. Da bei der von der Motionärin angestrebten Neuregelung die eingehenden Gelder nicht mehr von den Banken geprüft würden, müssten neu die Urkundspersonen diese Aufgabe übernehmen. Ob die Urkundspersonen diese Zusatzaufgabe übernehmen können und übernehmen wollen, ist mehr als fraglich. Es kann es ja nicht das Ziel einer Neuerung sein, jene Urkundspersonen von der öffentlichen Beurkundung faktisch auszuschliessen, welche diese Überprüfung nicht vornehmen wollen.

Aktuell sind die Eidgenössischen Räte dabei, verschiedene Bereiche in der Gesetzgebung zu überprüfen, in denen möglicherweise Lücken in der Bekämpfung der Geldwäscherei bestehen. Im Ständerat war es im Frühling nicht umstritten, dass es strenge Regeln gegen Geldwäscherei braucht. So wurde darüber diskutiert, Barzahlungen für Kaufverträge im Umfang von mehr als CHF 100 000.00 zu verbieten. Höhere Zahlungen müssten demnach zwingend über eine Bank abgewickelt werden.

Der Nationalrat tendiert offenbar eher dazu die Spielräume der Globalstandards gegen Geldwäscherei ausreizen zu wollen. Die Empfehlungen der Groupe d'action financière (Gafi) gehen eindeutig in Richtung einer Verschärfung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Geldwäschereiproblematik. Unklar bleibt allerdings, wie weit die zu beschliessenden Neuerungen aus Rücksicht auf die Globalstandards gehen müssen. Klar hingegen scheint, dass aus den Beratungen der Eidgenössischen Räte eine Verschärfung und sicher nicht eine Milderung der Vorschriften über die Geldwäscherei resultieren wird.

Seite 4/4 2370.2 - 14754

Es versteht sich von selbst, dass einer Urkundsperson nicht die gleichen Überprüfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen wie einer Bank. Banken haben aufgrund der von ihnen getätigten Geschäfte zwangsläufig internationale Kontakte, was von den Urkundspersonen, insbesondere von den gemeindlichen, nicht ohne weiteres behauptet werden kann.

Um die aus der Bekämpfung der Geldwäscherei herrührenden Pflichten zu reduzieren, wurde in der Motion im vorgeschlagenen Initiativtext ein zweiter Absatz vorgesehen. Danach sind allfällige, dem formulierten Anliegen entgegenstehende Staatsverträge mit einem Vorbehalt zu versehen oder zu kündigen. Wie vorher ausgeführt, sind die Eidgenössischen Räte dabei, die Vorschriften zur Geldwäscherei eher zu verschärfen als zu mildern. Es besteht aber durchaus die Gefahr, dass mit der vorgeschlagenen Regelung vermehrt illegal erworbenes Geld in schweizerische Kapitalgesellschaften gelenkt würde, was weder im Interesse der Schweiz noch unseres Kantons liegen würde. Es ist zu bezweifeln, dass die Urkundspersonen in der Lage wären, dies zu verhindern und anstelle der Banken die Herkunft der Gelder zu überprüfen.

Aus diesen Gründen liegt es nicht im Interesse des Kantons Zug, eine entsprechende Initiative zuhanden der Bundesversammlung einzureichen.

## 6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Motion für nicht erheblich zu erklären.

Zug, 2. September 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart